

Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vom 03.02.2026 (05.03.2026)	9.1
---	------------

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 03.02.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GO NRW im Sinn des § 57 Abs. 2 GO NRW ein Pflichtausschuss.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der jeweils aktuellen Hauptsatzung.
- (3) Für die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber und für die Wahlvorschläge nach Listen können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen.
- (2) Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Menden (Sauerland) abstimmen.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss ist er in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss genanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Dem Ausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat vom 21.09.2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 06.02.2014 außer Kraft.